



Einwohnergemeinde Brislach

***Reglement zur Begrenzung von
Zusatzbeiträgen zu den
Ergänzungsleistungen der
Einwohnergemeinde Brislach***

Gültig ab 1. Juli 2018

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Einwohnergemeinde Brislach

vom 25. April 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) beschliesst:

§ 1

Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben. Insbesondere werden geregelt:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind:

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen)
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen)

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2

Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxe für Unterbringung und Betreuung des jeweils günstigsten zur Verfügung stehenden Zimmers im Seniorenzentrum Rosengarten Laufen oder im Zentrum Passwang Breitenbach. Im Maximum werden Zusatzbeiträge bis zur Höhe der Taxen für Standard-Einzelzimmer ausgerichtet.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan wie folgt begrenzt: Differenz zwischen der EL-Obergrenze resp. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3

Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt die Verfügung betreffend die Zusatzbeiträge.

² Die Gemeinde Brislach richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betroffenen Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4

Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf eine EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV übersteigen, zuzüglich Fr. 5'000.00 Todesfallkosten.

§ 5

Übergangsregelung Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 2 Absatz 1 Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung, Betreuung und einem allfälligen Demenzzuschlag im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 6

Rechtsmittel Gegen die Verfügung der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 7

Vollzug Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 8

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement in Anschluss an die Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

**Genehmigungs-
vermerke**

Vom Gemeinderat Brislach mit Beschluss Nr. 2018-119
beschlossen.

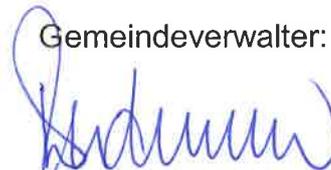
Brislach, 19. März 2018.

Gemeinderat Brislach
Gemeindepräsident:



Hannes Niklaus

Gemeindeverwalter:



Willy Buchwalder

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 25. April
2018 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung
Gemeindepräsident:



Hannes Niklaus

Gemeindeverwalter:



Willy Buchwalder

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-
Landschaft am 28. Juni 2018 genehmigt.